



Szenariorahmen

Wie wird sich die deutsche Energielandschaft voraussichtlich entwickeln? Die Antwort soll der Szenariorahmen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) geben.



Netzentwicklungspläne

Wie muss das Stromnetz ausgebaut werden, um künftigen Anforderungen gerecht zu werden? Das berechnen die ÜNB in den Netzentwicklungsplänen auf Grundlage des Szenariorahmens.



Bundesbedarfsplan

Netzentwicklungspläne und Umweltbericht dienen als Entwurf eines Bundesbedarfsplans, der Grundlage für das Bundesbedarfsplangesetz ist.



Bundesfachplanung /
Raumordnung

In der Bundesfachplanung schlagen die ÜNB Trassenkorridore für ihre geplanten Stromleitungen vor. Die Entscheidung über den jeweiligen Trassenkorridor fällt die Bundesnetzagentur.



Planfeststellung

In der Planfeststellung steht die Entscheidung über den genauen Verlauf der geplanten Stromleitungen an. Am Ende des Verfahrens schritt erteilt die Bundesnetzagentur Baurecht für eine konkrete Leitung.

www.netzausbau.de

Sie haben Fragen rund um den Netzausbau?

E-Mail: info@netzausbau.de

Internet: www.netzausbau.de/faq

Folgen Sie uns auf twitter.com/netzausbau

Besuchen Sie uns auf youtube.com/netzausbau

Informieren Sie sich bei slideshare.net/netzausbau

Abonnieren Sie den netzausbau.de/newsletter



**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon: 0800 638 9 638

Oktober 2016



Bundesnetzagentur

Netzausbau Antragskonferenzen



Was ist eine Antragskonferenz?

Bei einer Antragskonferenz handelt es sich um ein Fachgespräch unter Einbeziehung der Öffentlichkeit. In zwei von fünf Schritten des Netzausbau-Verfahrens lädt die Bundesnetzagentur zu Antragskonferenzen ein: bei der Bundesfachplanung und der Planfeststellung.

Worum geht es?

Ziel der Antragskonferenzen ist es, Informationen über regionale Gegebenheiten im Zusammenhang mit geplanten Maßnahmen zum Ausbau des Stromnetzes zu sammeln. Auch Alternativen zu den vorgeschlagenen Trassenkorridoren beziehungsweise Leitungsverläufen können in der Antragskonferenz eingebracht werden.

Im Austausch mit den Behörden, Vereinigungen und der Öffentlichkeit sollen so die sachlichen Hinweise für die Planung von Netzausbaumaßnahmen möglichst frühzeitig eingesammelt werden.

Wann finden Antragskonferenzen statt?

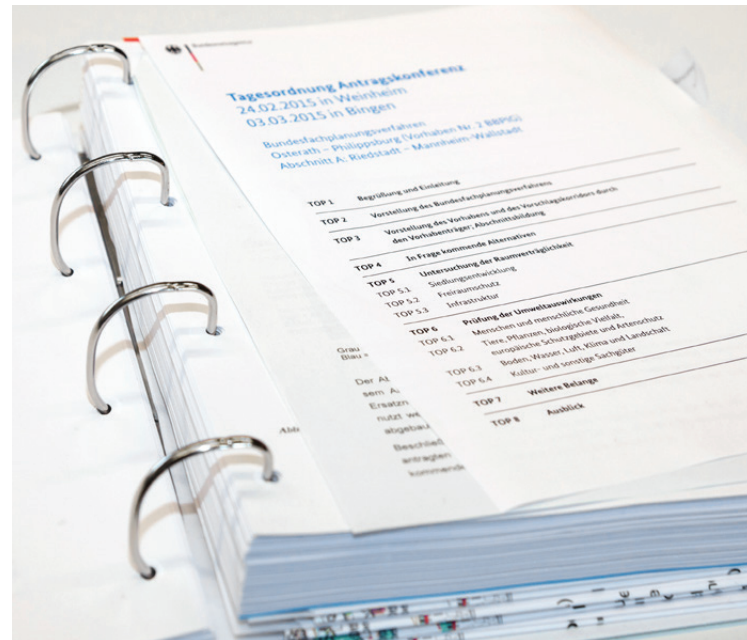
Die Antragskonferenzen finden zu einem sehr frühen Zeitpunkt zu Beginn der formellen Verfahren statt: unmittelbar, nachdem die Übertragungsnetzbetreiber ihre vollständigen Antragsunterlagen auf Bundesfachplanung oder auf Planfeststellung eingereicht haben.

Wer kann teilnehmen?

Zur Antragskonferenz lädt die Bundesnetzagentur Behördenvertreter, Gemeinden und Vereinigungen ein. Darüber hinaus darf jeder interessierte Bürger teilnehmen.

Was passiert mit den Ergebnissen?

Die sachlichen Hinweise nutzt die Bundesnetzagentur für die Festlegung des Untersuchungsrahmens. Darin wird bestimmt, welche Unterlagen und Gutachten der Übertragungsnetzbetreiber noch vorlegen muss – und wie viel Zeit er dafür hat.



Wie kann man sich einbringen?

Durch Besuch der Antragskonferenz. Die Teilnehmer können ihr Wissen über regionale Gegebenheiten beisteuern, die die Übertragungsnetzbetreiber möglicherweise noch nicht in ihren Planungen berücksichtigt haben. Außerdem können sie weitere Anregungen für das Verfahren geben.

Ziel der Antragskonferenz ist es nicht, eine Einigung unterschiedlicher Auffassungen herbeizuführen, sondern Informationen aufzunehmen.

Wer Hinweise zu bestimmten Tagesordnungspunkten geben kann, hat dazu bei der Antragskonferenz die Gelegenheit.

Woher weiß ich, wann und wo eine Antragskonferenz stattfindet?

Darüber informiert die Bundesnetzagentur durch Anzeigen in lokalen Tageszeitungen sowie auf ihrer Website. Wer ganz sichergehen will, dass er die Ankündigungen nicht verpasst, kann außerdem den kostenlosen E-Mail-Newsletter abonnieren: www.netzausbau.de/newsletter

Muss ich bis zur Antragskonferenz Widerspruch einlegen?

Nein. Liegen im Anschluss an die Antragskonferenz die Unterlagen des Übertragungsnetzbetreibers vor, folgt erneut eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Jeder kann dann seine Stellungnahme abgeben. Ein Widerspruch oder Einspruch hat im Übrigen keine rechtliche Wirkung.

